

Extra-Blatt

des Kreisblatts für den Kreis Westerbürg.

Westerbürg, den 15. März 1916.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger, Westerbürg.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 48, 49 und 57 der Bundesratsverordnung betr. Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (R. G.-Bl. S. 363) wird in Ergänzung der Verordnung des Kreisauusschusses des Kreises Westerbürg vom 24. Januar 1916 folgendes übungsgeordnet:

§ 1.

Die Selbstversorger des Kreises Westerbürg dürfen ihr Mehl nur in den im Kreise belegenen Mühlen mahlen lassen. Das bisher vereinzelt üblich gewesene Mahlen in Mühlen außerhalb des Kreises ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Die Müller sind verpflichtet, alles von den Selbstversorgern angelieferte Getreide sofort zu wiegen und alle, den zugehörigen Maßschein übersteigende Mengen sofort zurückzugeben. Behält der Müller den Ueberschuß an Getreide gegen den Maßschein, so macht er sich strafbar und bleibt auch bezüglich der Handlungen seiner Angestellten in dieser Sache haftbar. Außerdem wird die Mühle wegen Unzuverlässigkeit des Besitzers geschlossen. (§ 56 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (R. G.-Bl. S. 363).

§ 3.

Diejenigen Müller, Bäcker, Händler etc. welche vom Kreise Mehl beziehen, sind verpflichtet dieses Mehl im Einzelverkauf gegen Brotmarken zu folgenden Preisen abzugeben:

a) Roggenmehl das Pfund zu 21 Pfennig.

b) Weizenmehl 23

Diese Verpflichtung gilt auch Nichtkanden gegenüber.

§ 4.

Wer den vorstehend gegebenen Anordnungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westerbürg, den 9. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses
des Kreises Westerbürg.

Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und ihre Ausführung von Ihnen zu kontrollieren. Die Verordnung ist entstanden, weil viele Selbstversorger versucht haben in Mühlen außerhalb des Kreises, die von hier aus nicht revidiert werden können, Getreide in unzulässigen Mengen mahlen zu lassen. Ich verweise Sie noch besonders auf § 3 der Kreisordnung vom 24. Januar d. Js., wonach die Maßscheine monatlich auszustellen sind. Zuwiderhandlungen sind nach § 19 strafbar.

Westerbürg, den 9. März. 1916.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses
des Kreises Westerbürg.

